

Corona-Hygieneplan für die Tanzschule Tanzpott

Stand: 27.06.2021



Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	2
2	Persönliche Hygiene	4
3	Zutrittsregelung & Wegeführung	5
4	Hygiene in den Tanzsälen.....	6
5	Hygiene im Sanitärbereich	7
6	Meldepflicht	7
7	Allgemeines	7
8	Anhang Saal-Skizzen	8
8.1	Herne: Saal-1	8
8.2	Herne: Saal-2	9
8.3	Gelsenkirchen: Saal-1	10
8.4	Gelsenkirchen: Saal-2	11

1 Vorbemerkungen

Änderungen zum Tanzpott-Hygieneplan vom Mai 2020 sind gelb markiert.

Der Tanzpott-Hygieneplan basiert auf der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW.

(Version vom 24.06.2021, Gültigkeit: 25.06. – 08.07.2021)

Link: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-24_coronaschvo_vom_24.06.2021_lesefassung.pdf

Da es vom Land NRW keine „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ konkret für Tanzschulen gibt, wurde auf Basis der CoronaSchVO für Inzidenzstufe 1 (§14 Sport) ein eigener Hygieneplan für die Tanzschule Tanzpott erarbeitet und den zuständigen Ordnungsämtern zur Kenntnis gegeben.

Relevante Passagen aus der CoronaSchVO:

- §14 Abs. 4: „In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zulässig:“
 - §14 Abs. 4.2: in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,“
 - §14 Abs. 4.3: „in geschlossenen Räumen auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind
 - §14 Abs. 4.6: „wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise, wobei beim kontaktfreien Sport in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios wahlweise auf die Negativtestnachweise oder den Mindestabstand verzichtet werden kann,“

Für die Tanzschule Tanzpott wird auf den aufwändige Negativtestnachweis (GGG=Getestet/Geimpft/Genesen) verzichtet. Stattdessen wird auf die Einhaltung der Abstände (1,5 m) sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes geachtet. (Analog zum Tanzpott-Hygieneplan von Mai 2020)

Im Corona-Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kursteilnehmenden und aller weiteren Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient somit Tanzlehrenden und Tanzschülern/-innen als Grundlage zu einem reibungslosen Unterricht. Die Tanzlehrenden gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Tanzschüler/-innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten des Tanzpott, sowie alle weiteren dort arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Die Mitarbeitenden wurden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“ etc.) eingewiesen. Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Dieser Plan gilt für folgende Tanzschüler/-innen:

- Einzeltänzer, die die Abstandsregelungen einhalten
- Paartänzer, die sich in häuslicher Gemeinschaft befinden und damit den Mindestabstand nicht einhalten müssen.

Alle anderen Tanzschüler/-innen dürfen b.a.w. noch nicht am Tanzschulbetrieb teilnehmen.

2 Persönliche Hygiene

Das Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder vor Betreten des Tanzsaals) durch:
 - Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden.
oder
 - Händedesinfektion
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz (FFP2- oder OP-Maske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.
 - Auf dem Weg zum/vom Unterrichtsraum sind Masken zu tragen.
 - Im Unterrichtsraum ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Mund-Nasen-Schutz sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

3 Zutrittsregelung & Wegeführung

Bitte die Abstandsregelungen auch in einer evtl. Warteschlange vor der Eingangstür berücksichtigen.

Zutrittskontrolle: Der Empfang regelt den Zutritt zur Tanzschule:

- Fragt nach Krankheitszeichen
- Kontaktnachverfolgung für Rückverfolgbarkeit:
 - Kunden mit Kundenkarten melden ihr „Kommen“ und „Gehen“ in der Tanzschule per SB-Kartenleser.
 - Kunden ohne Kundenkarte tragen sich in eine Corona-Anwesenheitsliste mit Namen und Zeitpunkt des Betretens der Tanzschule.
 - Kundendaten sowie Corona-Anwesenheitsliste werden auf Anforderung dem Ordnungsamt zur Rückverfolgung zur Verfügung gestellt.

Kundenkontaktdaten, sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Tanzpott, werden nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung (Datenschutz) dokumentiert. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

Um den räumlichen Abstand zwischen den Ankommenden und den Gehenden zu gewährleisten, gibt es folgende **Regelungen**

- Einlass frühestens 10 Minuten vor Kursbeginn
- Nach der Zutrittskontrolle gehen die ankommenden Kursteilnehmer direkt in ihre Tanzsäle.
- Nach Kursende gehen die gehenden Kursteilnehmer zügig zum Gebäudeausgang
- Kursteilnehmer mit direkten Anschlusskursen bleiben im Tanzsaal bzw. wechseln in einen anderen Tanzsaal.

Die **Umkleideräume** (für Jacken und Schuhe) dürfen nicht genutzt werden. Stattdessen gehen die Tanzschüler/-innen nach der Zutrittskontrolle direkt in die Tanzsäle, suchen sich dort freie Stühle und wechseln dort ihre Schuhe.

Maskenpflicht: Außerhalb der Tanzsäle ist von allen Personen eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4 Hygiene in den Tanzsälen

Hand-Desinfektion: Am Empfang stehen Desinfektionsspender, die zur Hand-Desinfektion zu nutzen sind. Alternativ können die Hände in den Toiletten gewaschen werden.

Luftreinigung:

- **Luftreiniger:** In allen Tanzsälen stehen viruzid wirkende Luftreiniger, die die Luft durch Umwälzung reinigen.
- **Lüften:** Zwischen den Kursen sollte durch Öffnen der Fenster gelüftet werden.

Besonderheiten bei hochintensivem Ausdauertraining (bspw. ZUMBA):

- Begrenzung auf 15 Personen pro Saal
- Räume müssen vollständig durchlüftet werden

Personenlimitierung & Tanzparzellen:

Um den Mindestabstand zwischen den Tanzpaaren/Einzeltänzern einzuhalten, muss pro Tanzsaal die Anzahl Tanzpaare/Einzeltänzer limitiert werden.

- **Tanzpaare:** Da die Tanzpaare in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen sie zusammen tanzen und müssen keinen Mindestabstand einhalten. Allerdings muss ein Mindestabstand von 1,50 m zu den anderen Tanzpaaren eingehalten werden. Deshalb werden auf der Tanzfläche für jedes Tanzpaar **Tanzparzellen** in der Größe von 3,0 x 3,0 m (9 qm) markiert. (vgl. Saal-Skizzen im Anhang)
- **Einzeltänzer:** Als Basis werden 7 qm pro Kundin/Kunde berücksichtigt, wie sie bei Fitnessstudios vom Land NRW vorgegeben sind.

Berechnung der max. Anzahl Tanzpaare/Einzeltänzer (jeweils plus Tanzlehrer/-in):

Standort	Raum	Tanzfläche in qm	Max. Anz Tanzpaare (Tanzparzellen)	Max. Anz. Einzeltänzer
Herne	Saal-1	162	16	23
Herne	Saal-2	131	11	18
Gelsenkirchen	Saal-1	133	10	17
Gelsenkirchen	Saal-2	61	5	8

In den Tanzsälen ist von allen Personen der Mindestabstand von 1,50 einzuhalten. Um dies zu ermöglichen, werden folgende organisatorischen Maßnahmen etabliert:

- **Bestuhlung:** Die Sitzgelegenheiten sind paarweise mit ausreichendem Abstand aufgestellt. Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.
- **Tanzparzellen:** Auf der Tanzfläche sind **Tanzparzellen** für die Tanzpaare/Einzeltänzer so markiert, dass beim Tanzen der Abstand zu anderen Paaren/Einzeltänzern eingehalten werden kann.

Masken: Durch die Zutritts- und Wegeführungsregelung sowie der Abstandsregelung muss in den Tanzsälen kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Außerhalb der Tanzsäle (Flure, Toiletten, usw.) besteht Maskenpflicht.

Tanzpaare: Als Paar dürfen nur Personen tanzen, die sich in häuslicher Gemeinschaft befinden und damit den Mindestabstand nicht einhalten müssen.
Ein Wechsel des Tanzpartners ist nicht erlaubt.

Getränke: Beim Holen von Getränken an der Theke ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Das Mitbringen von eigenen Getränken ist verboten.

5 Hygiene im Sanitärbereich

Vor dem Eintritt in den Toilettenvorraum ist die Abstandsregelung von 1,50 m einzuhalten.

Der Zutritt zu den Toiletten ist jeweils nur für eine Person gleichzeitig erlaubt.
Eine manuelle WC-Ampel (umdrehbares Schild „besetzt“ / „frei“) regelt den Zutritt.

In den Toilettenräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

6 Meldepflicht

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Tanzschulen dem Gesundheitsamt zu melden.

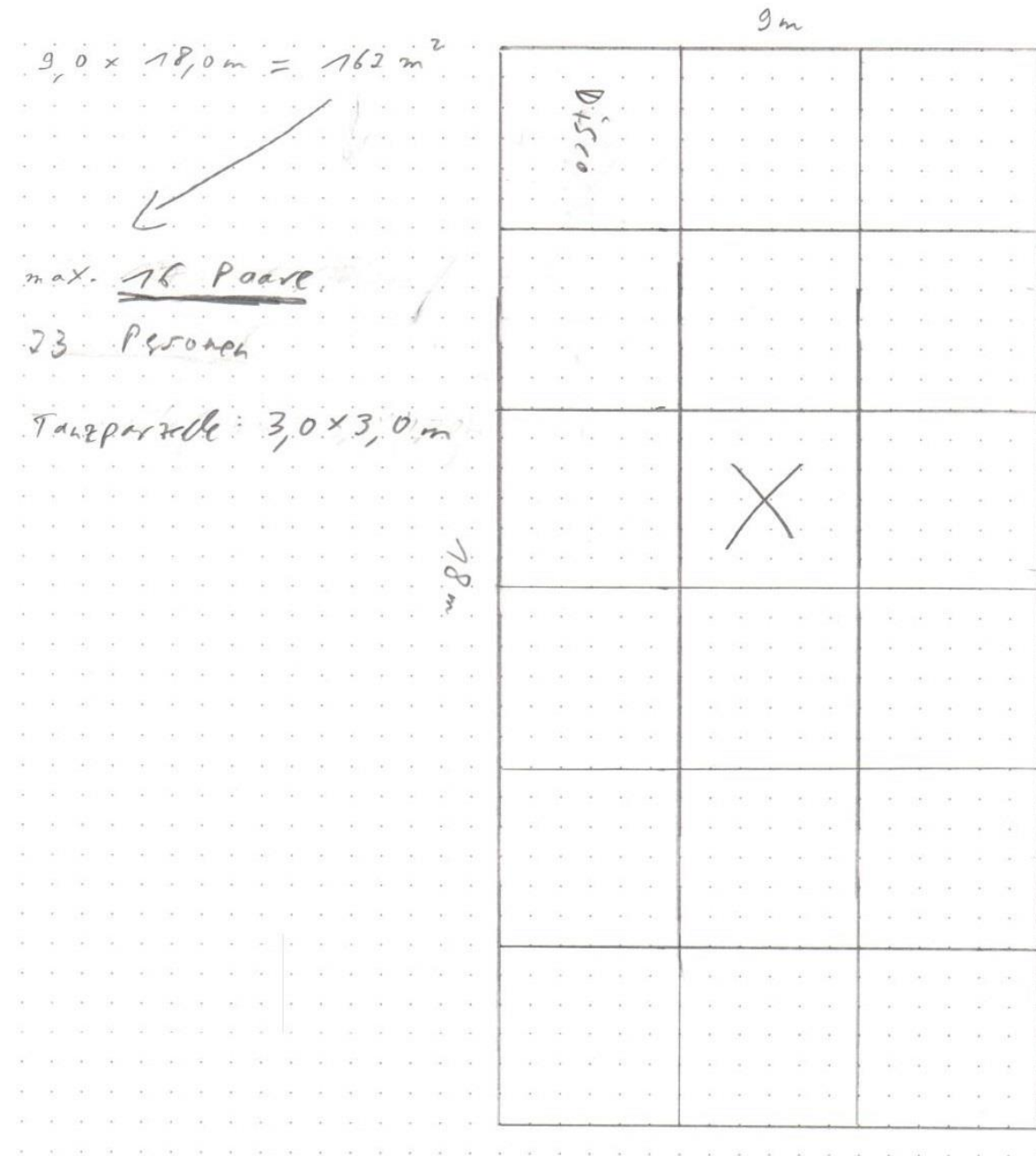
7 Allgemeines

Der vorliegende „Corona Hygieneplan für die Tanzschule Tanzpott“ in Herne und Gelsenkirchen wird den zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis gegeben.

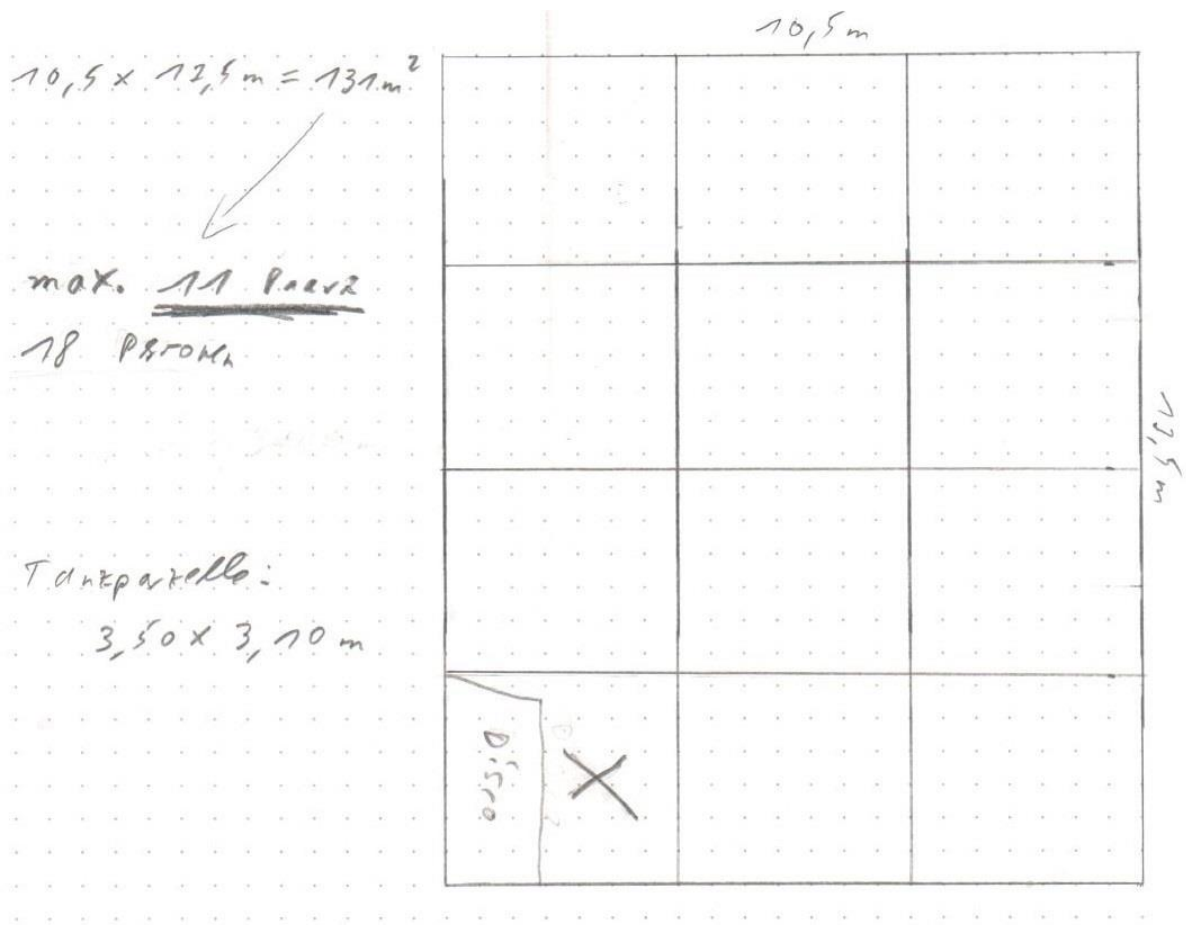
8 Anhang Saal-Skizzen

Bemerkung: Das „X“ in den Skizzen markiert jeweils die Position des Tanzlehrers/der Tanzlehrerin.

8.1 Herne: Saal-1



8.2 Herne: Saal-2



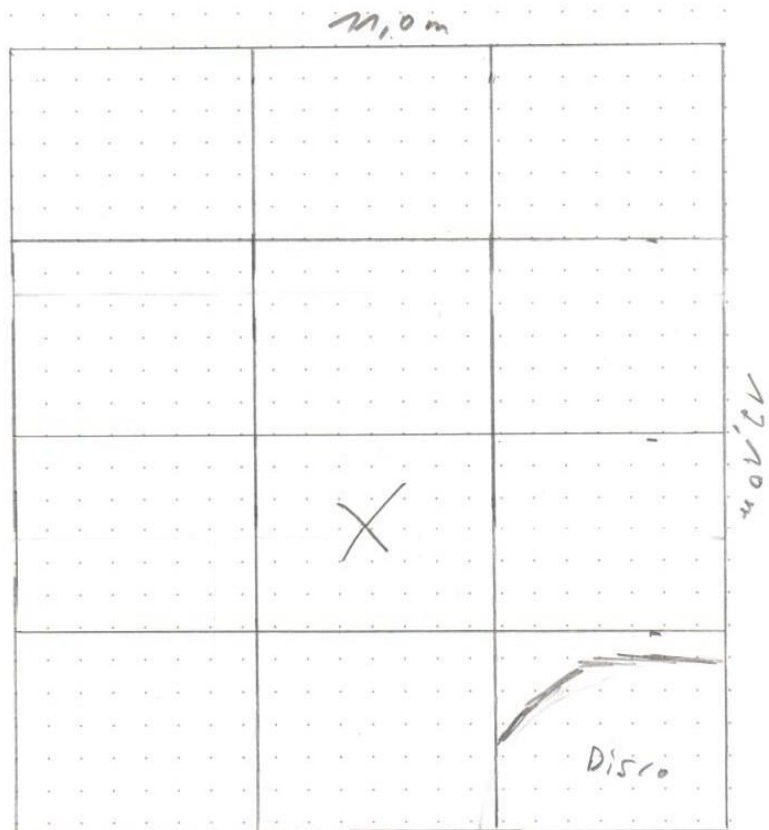
8.3 Gelsenkirchen: Saal-1

$$\begin{array}{r} 12,80 \times 11,70 \\ - 0,70 \quad - 0,70 \text{ Stuhlreihe} \\ \hline 12,10 \times 11,00 = 133\text{m}^2 \end{array}$$

19 Personen /
10 Paare

Tanzplatz:

$$3,0 \times 3,70$$



8.4 Gelsenkirchen: Saal-2

